

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 29

Artikel: Vom Bau des Rheinkraftwerkes Ryburg-Schwörstadt [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Häusergruppen, dann für Feuerlöschleinrichtungen und Hausanschlüsse in der Seeburg. Es handelt sich um etwa 1800 m Leitungen von 125 und 100 mm Durchmesser, sowie um 5 Hydranten. Der Kostenvoranschlag stellt sich auf Fr. 31,000. Dabei kann man mit einem Staatsbeitrag von Fr. 8300 und Beitrag eines Privaten von Fr. 7500 rechnen, so daß diese Neuanlage die Gemeinde noch mit Fr. 15,200 belasten wird.

Die Renovierungsarbeiten an der Kirche Santa Maria degli Angeli in Lugano, die Gemälde von Bernardino Luini enthält, gehen ihrer Vollendung entgegen. Am 25. Oktober wird die feierliche Abnahme der Arbeiten durch die kirchlichen und weltlichen Behörden und Vertreter der Künstlerwelt stattfinden. Anderntags wird die Kirche nach langer Unterbrechung wieder feierlich dem Gottesdienst übergeben.

Vom Bau des Rheinkraftwerkes Ryburg-Schwörstadt.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

5. Der Bau der Turbinen und Generatoren.

Gegenwärtig bleiten die Montagearbeiten der Turbinen und Generatoren am meisten Interesse.

Abbildung Nr. 6 zeigt die Turbine vor dem Einbau. Der Vergleich mit dem Mann rechts auf der Leiter gibt einen Begriff von den sehr großen Abmessungen: Kreisdurchmesser über die Flügel 7,00 m, Durchmesser beim oben Rad 9,7 m, Höhe der Turbine etwa 9,5 m.

Abbildung Nr. 7 zeigt eine Innenaufnahme der nördlichen Hälfte des 128 m langen, 21 m hohen und 18 m breiten Maschinenhauses. Man sieht in der Mitte die Baugrube für den Generator IV. Auf die Turbine kommt der Generator, der von ihr angetrieben wird.

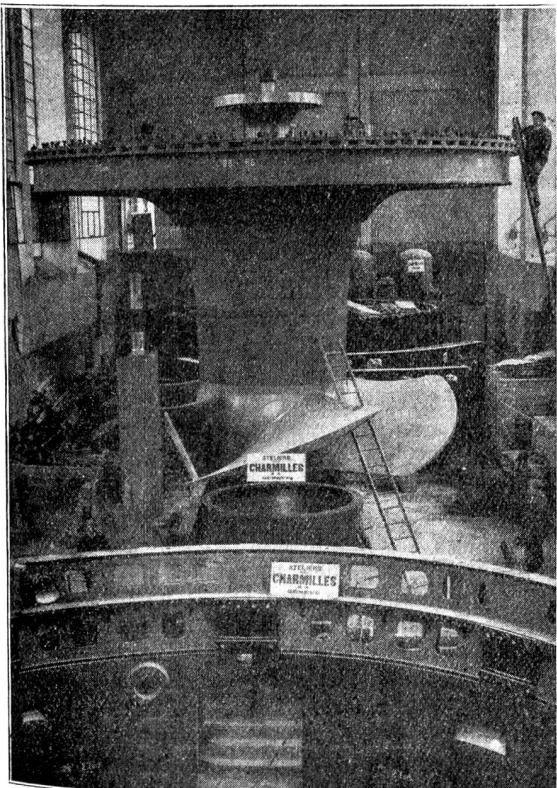


Abbildung 6.
Turbine Nr. II vor dem Einbau; Aufnahme gegen die Südwand des Maschinenhauses.

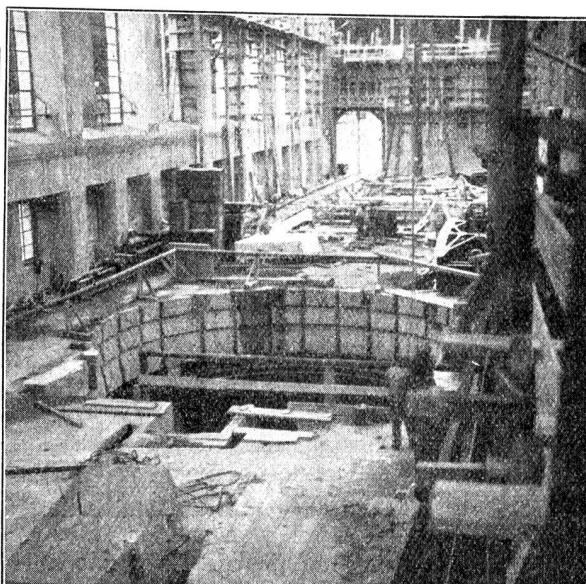


Abbildung 7.
Maschinenhaus gegen Norden Baufläche des Generators IV.

Die Abbildungen Nr. 8, 9 und 10 zeigen die Generatoren III, II und I in verschiedenen Bauzuständen. Das Laufrad des Generators heißt Rotor. Die ihn umschließende Hülle wird Stator genannt.

Abbildung Nr. 8 zeigt eine Aufnahme in die Tiefe der Baustelle für den Generator III, mit Unterteil und Seitenwänden des Stators.

In Abbildung Nr. 9, gegen die Südwestecke des Maschinenhauses, haben wir vor uns den Rotor für den Generator II.

Abbildung Nr. 10 gibt einen Begriff vom beinahe fertig erstellten Generator I, rechts unten Generator II.

Je zwei der mit den Kaplan-turbinen verbundenen Generatoren für eine Normalleistung von 32,500 kVA wurden der Firma Brown, Boveri & Co., Baden und Brown, Boveri & Co., Mannheim, in Auftrag gegeben. Im Oktober d. J. sollen die beiden ersten Aggregate in Betrieb genommen werden; die beiden andern folgen im nächsten Jahr.

6. Schlussbemerkungen.

Mit den Bauarbeiten wurde im Frühjahr 1927 begonnen. Sie konnten programmgemäß eingehalten werden.

Für die bestehende Schiffahrt mußte eine Rampe erstellt werden. Sie befindet sich am Schweizer-

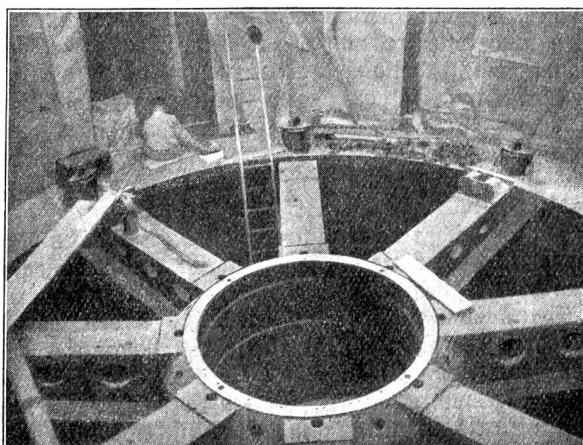


Abbildung 8.
Baufläche des Generators III. Stator von oben gesehen.

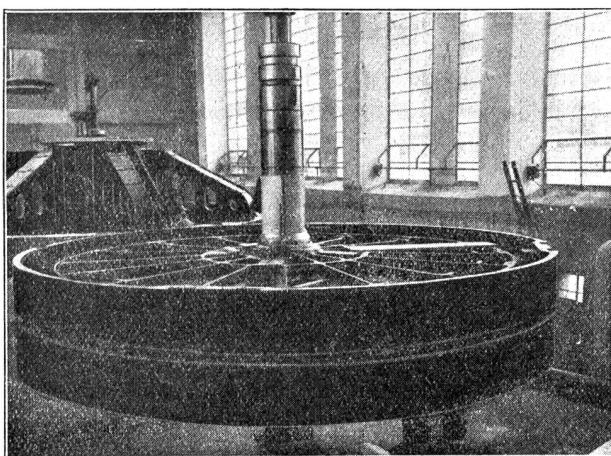


Abbildung 9.

Baustelle des Generators II; Rotor von der Seite gesehen.

ufer, südlich der ersten Wehröffnung. Ober- und unterhalb der Wehrkrone sind Rampen mit 15% Steigung erstellt, mit Holzrollen in etwa 2,5 m Abständen; vermittelst Spill und Seilzug können die Kähne vom Ober- zum Unterwasser oder umgekehrt befördert werden. Für die künftige Grossschiffahrt ist eine Schleuse von 135×12 m vorgesehen, ebenfalls auf Schweizerseite. An die Baukosten der ersten Schleuse und der dazugehörigen Vorhäfen ist das Kraftwerk bis zur Hälfte, höchstens im Betrage von 1,5 Millionen Franken beitragspflichtig.

Das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt A.-G. ist auf Verlangen der beidseitigen Regierungen — wenn die Rücksicht auf die Schiffahrt es erfordert — verpflichtet, das Kraftwerk Neu-Ahnetfelden auszubauen, so weit dies wirtschaftlich möglich und eine genügende Vergrösserung des anzulegenden Kapitals zu erwarten ist. Herrscht hierüber Meinungsverschiedenheit, so entscheidet ein Schiedsgericht. Der Ausbau dieses Werkes ist, da die erwähnten Voraussetzungen kaum je gegeben sein werden, nicht wahrscheinlich.

Damit die Staustufe Säckingen durch den Aufstau beim Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt nicht benachteiligt werde, muß dieses auf Verlangen der Behörde dem späteren Kraftwerk Säckingen den Energieausfall, der durch den höheren Stau entstehen sollte, durch Lieferung von Strom oder gegen Entschädigung auf andere Weise ersetzen.

Nach Ablauf der Verleihung (Konzession) ist der Kanton Aargau zusammen mit dem Lande Baden befugt, die dem Unternehmen gehörenden Grundstücke nebst Zugehör und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, die zum Betrieb des Wasserkraftwerkes dienen, lasten- und kostensfrei an sich zu ziehen. Für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie dienen den Rechte und Anlagen, sowie diejenigen Grundstücke, auf denen Verwaltungsgebäude oder Dienstwohnungen stehen, wird eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende und im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung bezahlt.

Auf Verlangen des Kraftwerkes sind die Staaten verpflichtet, auch die übrigen Grundstücke, Rechte und Anlagen gegen die vorgesehene Entschädigung zu übernehmen.

Der Kanton Aargau und das Land Baden können das ganze Kraftwerk auf je fünfjährige Voranzeige hin nach Verlust von 40, 50 und 60 Betriebsjahren lastenfrei zu Eigentum erwerben. Der in Gold zu berechnende Rückkaufspreis ist gleich dem arithmetischen Mittel aus dem Erstellungswert und dem Geschäftswert. Zur Berechnung des Erstellungswerts und Geschäftswertes sind im einzelnen angemessene und auch sonst übliche Bestim-

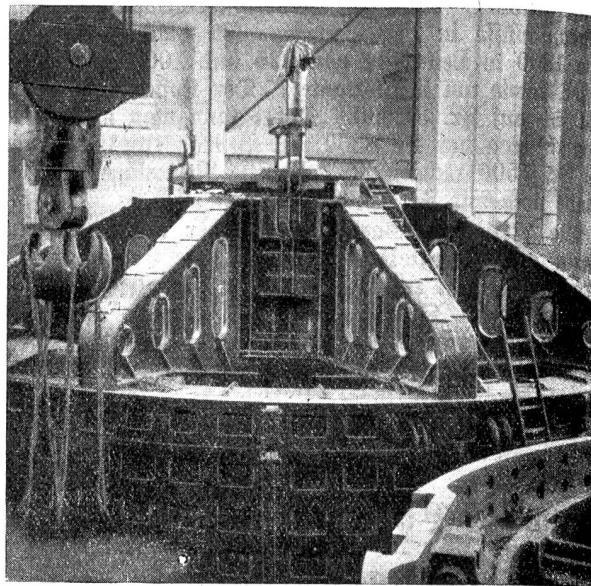


Abbildung 10.

Baustelle des Generators I; Generator fast vollendet.

mungen getroffen; im Streitfalle ist die Summe durch Sachverständige festzusetzen.

Bei einer Jahresabgabe von 600 Millionen kWh und 60 Millionen Franken Baukosten würden sich die Strompreiskosten theoretisch auf etwas mehr als 1 Rp./kWh stellen. Da aber kaum die ganze erzeugbare Menge vollständig abgesetzt werden kann, so dürften die Gestehungskosten ab Werk in der Höhe von etwa 1,5 Rp./kWh liegen. Die schwankenden Leistungen, insbesondere der bedeutende Anfall von Nacht- und Sonntagskraft, lassen den Zusammenschluß mit Dampfkraftwerken oder mit dem von der badischen Regierung geplanten Schluchseewerk als wünschenswert erscheinen. Damit könnte für beide Teile ein Ausgleich geschaffen werden. Ein Teil der Kräfte des Werkes Ryburg-Schwörstadt soll voraussichtlich für den elektrischen Betrieb badischer Strecken der Reichsbahn Verwendung finden.

Volkswirtschaft.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Am 30. September ist die Referendumsfrist für das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, das in der letzten Juniession von den eidgenössischen Räten genehmigt worden ist, unbenutzt abgelaufen. Damit ist das Gesetz zustande gekommen. Bevor der Bundesrat den Beginn seiner Wirksamkeit festsetzt, will er die Verteilung der Aufgaben und Befugnisse zwischen Bund und Kantonen abklären. Denn das Gesetz stellt in starkem Maße auf das Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Berufsverbänden ab. Vor allem handelt es sich darum, sich schlüssig zu machen, was in der Vollzugsverordnung des Bundesrates Aufnahme finden und wie es geordnet werden soll. Nicht alle dem Bund übertragenen Aufgaben und Befugnisse bedürfen einer abschließenden Regelung in der Vollzugsverordnung. Viele Fragen werden erst später auf Vorschlag der Kantone oder der Berufsverbände zur Entscheidung gelangen. Um nun die Auffassungen der Kantonsregierungen und der Berufsverbände zu vernehmen, richtet das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an diese ein Kreisschreiben, worin es sie um ihre Auffassung anfragt. Es weist unter anderm auch darauf hin, daß Fragen von vorliegend technischer Natur eine längere Vorberatung be-